

Aktenzeichen:
2 RU 85/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 27. April 1961

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 27. April 1961, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzender,

Bundesrichter D e m i a n i und

Bundesrichter Dr. B a r e s e l
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter T i e d t und

Bundessozialrichter L i e f l ä n d e r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Dezem-
ber 1957 wird zurückgewiesen.

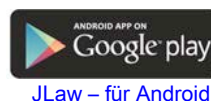
Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1912 geborene Kläger erlitt am 25. August 1955 kurz nach 22.00 Uhr auf der Fahrt von Lieser nach seinem Wohnort Noviad in der Ortschaft Maring auf der abschüssigen 6,70 Meter breiten Straße in Richtung zur Brücke mit seinem Leichtmotorrad-NSU 98 ccm einen Unfall. Der Unfall kam dadurch zustande, daß der Kläger den in derselben Richtung gehenden Fußgänger G-e-l-l-e-r streifte und hierdurch zu Fall kam. G-e-l-l-e-r ging 1,20 Meter von der rechten Straßenseite entfernt; rechts neben ihm ging noch sein Freund R-e-i-s-e. Durch den Sturz zog sich der Kläger schwere Verletzungen zu. Neben seiner beruflichen Tätigkeit als Bundesbahnarbeiter betreibt der Kläger noch eine kleine Landwirtschaft. Bei der Unglücksfahrt befand er sich auf der Heimfahrt von einem Besuch des Arbeitskollegen Geller in Lieser, den er gebeten hatte, ihm am nächstfolgenden Morgen beim Dreschen zu helfen.

Der Kläger ist am Unfallabend sehr müde gewesen. Nach seinen Angaben ist er am Tag vor dem Unfall bereits um 4.30 Uhr aufgestanden und hat ab 6.30 Uhr bis nachmittags seinen Dienst bei der Bahn versehen. Anschließend hat er Bekannten bei der Ernte geholfen und ist erst gegen 24.00 Uhr zu Bett gegangen. Am Unfalltage selbst ist er bereits wieder von 6.30 Uhr an bis nachmittags im Dienst gewesen und hat ab 17.00 Uhr bis gegen 21.00 Uhr Bekannten wieder in der Ernte geholfen. Hier hat er nachmittags etwas Wein getrunken und gegen 21.00 Uhr abermals beim Abendessen. Zum Hergang des Unfalls hatte der Kläger erklärt, er habe beim Anblick der Fußgänger sofort die Kupplung gezogen, das Motorrad gebremst und seine Geschwindigkeit auf 15 km/h herabgemindert. Dadurch sei das bei schneller Fahrt an seinem Motorrad sonst starke Licht sehr schwach geworden, so daß er nicht mehr genug habe sehen können und den Fußgänger Grappenhaus gestreift habe.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Untersuchung einer Blutprobe des Klägers ergab, auf den Unfallzeitpunkt zurückgerechnet, nach einem schriftlichen Gutachten des Instituts für gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Universität Mainz vom 14. November 1955 einen Blutalkoholwert von 1,3 o/oo. Der Sachverständige Dr. Hans Joachim W=====, Mainz, der nach seinen Angaben das Gutachten auch erstattet hat, hielt in seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht Bernkastel die in dem schriftlichen Gutachten angenommene Alkoholkonzentration von 1,3 o/oo nicht mehr aufrecht. Er sah sich nach Lage des Falles veranlaßt, lediglich noch einen Alkoholwert von 1 o/oo für die Zeit des Unfalls anzunehmen, da der Kläger vor dem Unfall Alkohol mit Speisen aufgenommen habe und daher davon auszugehen sei, daß der Alkohol sich zunächst nur langsam ausgewirkt habe.

Durch Urteil des Schöffengerichts Bernkastel vom 20. April 1956 wurde der Kläger wegen Übertretung der §§ 2, 71 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) zu einer Geldstrafe von 120,-- DM verurteilt. Zur Begründung wurde ausgeführt: Nach dem Gutachten von Dr. W===== in der Hauptverhandlung könne nur von einem Alkoholwert von 1 o/oo im Zeitpunkt des Unfalls ausgegangen werden. Dieser Wert lasse die Annahme von Fahruntüchtigkeit nicht zu. Der Kläger sei aber, da er am Unfalltage selbst wie am Tage vorher von morgens früh bis abends spät gearbeitet habe, sehr müde gewesen und habe infolge dieser Mängel andere Verkehrsteilnehmer schuldhaft gefährdet.

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 24. August 1956 den Entschädigungsanspruch mit der Begründung ab, die auf Grund des Gutachtens vom 14. November 1955 festgestellte Alkoholkonzentration von 1,3 o/oo habe Fahruntüchtigkeit beim Kläger bewirkt und diese Fahruntüchtigkeit habe den Zusammenhang mit dem Betrieb gelöst.

Die Klage gegen diesen Bescheid hatte Erfolg. Das Sozialgericht (SG) Trier verneinte Fahruntüchtigkeit bei der Alkohol-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

konzentration von 1 o/oo, auch bei Berücksichtigung der damaligen Übermüdung des Klägers, so daß eine Lösung vom Betriebe nicht eingetreten sei.

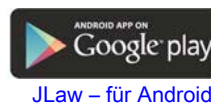
Die Berufung der Beklagten ist durch Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 13. Dezember 1957 zurückgewiesen worden. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt: Der innere Zusammenhang mit dem Betrieb sei nicht durch Alkoholgenuß des Klägers beseitigt worden. Der Kläger sei nicht fahruntüchtig gewesen. Fahruntüchtigkeit beginne beim Kraftfahrer bei einer Alkoholkonzentration von 1,5 o/oo. Beim Kläger könne aber nur von einem Alkoholwert von 1 o/oo ausgegangen werden. Der Sachverständige Dr. W===== sei bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht von der in seinem schriftlichen Gutachten angenommenen Blutalkoholkonzentration von 1,3 o/oo auf 1 o/oo heruntergegangen. Bei einem Alkoholwert unter 1,5 o/oo könne aber nur dann Verkehrsunsicherheit angenommen werden, wenn über das Ergebnis der Blutalkoholbestimmung hinaus auch die äußeren Anzeichen, insbesondere die Fahrweise des Verkehrsteilnehmers, auf Alkoholeinwirkung deutlich hinweise. Erst recht könne bei einer Blutalkoholkonzentration von 1 o/oo, wie hier beim Kläger, Fahruntüchtigkeit nur dann angenommen werden, wenn zu der Blutalkoholkonzentration noch ein auffälliges Versagen im Straßenverkehr hinzukomme, das sich nur durch Alkoholeinwirkung erklären lasse. Dies sei aber beim Kläger nach dem Hergang des Unfalls nicht der Fall gewesen. Das Streifen des Fußgängers durch den Kläger hänge vielmehr damit zusammen, daß dieser, wie auch die Fußgänger als Zeugen bestätigt hätten, etwa 20 Meter vorher schon durch Einschalten des Leerlaufs und Verringerung der Geschwindigkeit wenig oder auch kein Licht mehr am Motorrad gehabt habe, so daß kurz vor oder bei Eintritt des Unfalls die Lichtverhältnisse schlecht gewesen seien. Daß der Kläger die Übersicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

über die Verkehrssituation nicht verloren habe, bewaise besonders die Tatsache, daß er die Fußgänger rechtzeitig gesehen habe und etwas nach links habe ausweichen wollen. Eine erhebliche Minderung der Reaktionsfähigkeit habe daher nicht vorgelegen, so daß der Schluß auf Fahruntüchtigkeit infolge Einwirkung von Alkohol - bei einer Blutalkoholkonzentration von 1 o/oo - nicht zulässig sei. Verkehrsunsicherheit sei auch beim Kläger hinsichtlich der damals bestehenden Ermüdungserscheinungen zu verneinen, da Übermüdung nur dann eine Rolle spielen würde, wenn es sich um eine unüberwindliche gehandelt hätte. Davon könne aber keine Rede sein.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 15. März 1958 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 2. April 1958 Berufung eingelegt und sie am 12. Mai 1958 begründet.

Die Revision rügt zunächst, daß das LSG seine Urteilsfindung im wesentlichen auf einen Alkoholwert von 1 o/oo gestützt habe, zu dem es durch die Aussage des Dr. W===== vor dem Schöffengericht gelangt sei. Dr. W===== habe das Gutachten vom 14. November 1955 aber nicht unterzeichnet, sondern der Direktor des Instituts, Prof. Dr. W=====, Nach dem Diktatzeichen sei es zwar möglich, daß Dr. W===== der Verfasser des Gutachtens sei. Es sei aber nicht erwiesen, ob Prof. Dr. W===== der Änderung der Auffassung von Dr. W===== über die Höhe der Blutalkoholkonzentration zugestimmt hätte. Bei seiner Urteilsfindung habe das LSG daher von einer Blutalkoholkonzentration von 1,3 o/oo ausgehen müssen. Eine Stellungnahme von Prof. Dr. W===== oder die Einholung eines Obergutachtens sei erforderlich gewesen.

Im übrigen führt die Revision aus: Für Motorradfahrer liege bei Nachtfahrten die absolute Grenze der Fahrsicherheit bei 1 o/oo. Es sei auch nicht von Bedeutung, ob zwischen der

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

nachweisbaren absoluten Fahruntüchtigkeit und dem Unfall ein ursächlicher Zusammenhang bestanden habe. Die vom LSG vertretene Auffassung, daß bei einer Blutalkoholkonzentration von unter 1,5 o/oo nur dann Verkehrsunsicherheit anzunehmen sei, wenn weitere äußere Anzeichen dafür vorlägen, sei unrichtig. Darüber hinaus habe der Kläger beim Besteigen seines Motorrades in Lieser nicht mehr die an einen Motorradfahrer zu stellenden Voraussetzungen erfüllt. Für die Fahruntüchtigkeit spreche seine äußerst verlangsamte Reaktion. Da er mit einer Geschwindigkeit von 20 bis 25 km/h gefahren sei und die Fußgänger auf einer Entfernung von 20 Metern gesehen habe, habe er leicht nach links ausweichen können. Für Fahruntüchtigkeit spreche ferner, daß er bei Dunkelheit und im bergigen Gelände entgegen der Unterstellung durch das LSG ohne Licht gefahren sei. Dies ergebe sich aus den Aussagen der beiden Fußgänger G==== und R== vom 27. Januar und 24. März 1956 und den Angaben des den Unfall aufnehmenden Polizeibeamten H==== in der Verkehrsunfallanzeige vom 25. August 1955 unter "Technische Angaben ...", wo vermerkt sei, daß an dem vom Kläger benutzten Motorrad keine Beleuchtung eingeschaltet gewesen sei. Das LSG hätte die beiden Tatzeugen G==== und R== sowie den Polizeibeamten Hostert zu dieser Frage vernehmen müssen. Selbst wenn aus der Tatsache, daß der Kläger ohne Licht gefahren sei, nicht der Schluß auf die infolge Alkoholgenuß hervorgerufene Fahruntüchtigkeit zu ziehen sei, habe sich der Kläger durch das Fahren ohne Licht in eine betriebsfremde Gefahr begeben. Im übrigen habe das LSG die Ermüdung des Klägers nicht genügend gewürdigt. Auf Grund der vom Strafgericht getroffenen Feststellungen habe beim Kläger eine unüberwindliche Übermüdung vorgelegen.

Die Beklagte beantragt, &

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und
die Klage abzuweisen,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

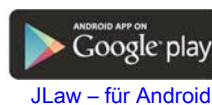
Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) sowie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, also zulässig. Sie hatte jedoch keinen Erfolg.

Zu Unrecht hat allerdings das LSG die Grenzen der absoluten Fahruntüchtigkeit auch für Kraftradfahrer allgemein bei einem Blutalkoholwert ab 1,5 o/oo gezogen. Nach der Entscheidung des erkennenden Senats vom 30. Juni 1960 (BSG 12, 242) ist ein Kraftradfahrer vielmehr bereits bei einem Blutalkoholgehalt von 1,3 o/oo absolut, daher unabhängig von sonstigen Beweiszeichen, fahruntüchtig, d.h. nicht mehr in der Lage, sein Fahrzeug sicher zu führen. Derselbe Grenzwert gilt jedoch - entgegen der von der Revision vertretenen Auffassung - nach der Entscheidung des erkennenden Senats vom 16. August 1960 (SozR § 542 RVO Bl. Aa 19 Nr. 30) für Kraftradfahrer auch bei Nachtfahrten. Der erkennende Senat sieht keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Für Kraftradfahrer liegt daher auch bei Nachtfahrten die Grenze

- 8 -



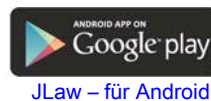
JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der absoluten Fahruntüchtigkeit bei 1,3 o/oo.

Nach den Feststellungen des LSG lag beim Kläger im Zeitpunkt des Unfalls eine Blutalkoholkonzentration von 1 o/oo vor. Die Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit war demnach nicht erreicht. Die Rüge der Revision gegen diese Feststellungen ist nicht begründet. Nach der Vorschrift des § 128 SGG lag es im Rahmen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung, daß das LSG sich der gutachtlichen Äußerung des Sachverständigen Dr. Hans Joachim W===== in der Hauptverhandlung des Schöffengerichts statt dem schriftlichen Gutachten vom 14. November 1955 anschloß. Ein Verstoß gegen § 128 SGG läge nur vor, wenn das LSG die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung überschritten, z.B. gegen Erfahrungssätze des täglichen Lebens oder gegen Denkgesetze verstoßen hätte (BSG 2, 237). Insoweit ist ein Mangel im angefochtenen Urteil aber nicht erkennbar. Wenn das schriftliche Gutachten auch von Prof. Dr. W=====, dem Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin und Kriminalistik in Mainz, unterzeichnet ist, so war das LSG nicht gehindert, sich der geänderten Auffassung des Dr. W===== in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht anzuschließen. Für das LSG - wie auch für das Schöffengericht - lagen wohlerwogene und stichhaltige Gründe vor, von der im schriftlichen Gutachten festgestellten Blutalkoholkonzentration von 1,3 o/oo auf 1 o/oo herunterzugehen. Erst in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht wurde von Dr. Hans Joachim W===== berücksichtigt, daß der Kläger den am Unfallabend genossenen Alkohol mit Speisen zu sich genommen hatte und der Alkohol sich daher nur langsam auswirken konnte.

In dem Umstand, daß das LSG nicht den Prof. Dr. Wagner persönlich oder gar einen Obergutachter über die andere Auffas-



- 9 -

sung des Dr. W===== in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht gehört hat, ist auch eine mangelnde Sachaufklärung und damit ein Verstoß gegen § 103 SGG nicht zu erblicken. Das LSG brauchte sich nicht zu weiteren Ermittlungen gedrängt zu fühlen. Das Schöffengericht hatte, wie sich aus den Strafakten ergibt, Prof.Dr.W===== oder einen mit der Sache vertrauten Vertreter geladen. Es ist daher davon auszugehen, daß Dr. W=====, als er in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht als Sachverständiger aussagte, mit der Sache vertraut war. Das Gegenteil ist von der Beklagten nicht dargetan worden, noch sind Anhaltspunkte für eine solche Annahme vorhanden.

Die Angriffe der Revision gegen den vom LSG festgestellten Blutalkoholgehalt von 1 o/oo sind demnach nicht gerechtfertigt. Das LSG ist somit zu Recht davon ausgegangen, daß der Kläger bei einer Blutalkoholkonzentration von 1 o/oo nicht absolut fahruntüchtig gewesen ist.

Für die Entscheidung des Rechtsstreits kommt es hiernach ausschlaggebend darauf an, ob der Unfall rechtlich wesentlich auf den Alkoholgenuß des Klägers zurückzuführen ist. Diese Frage, die auch in dem hier möglicherweise anzunehmenden Fall einer relativen Fahruntüchtigkeit nach den vom erkennenden Senat (aaO) dargelegten Grundsätzen - mit Ausnahme des Grundsatzes vom Beweis des ersten Anscheins (vgl. BSG 12, 246) - zu prüfen war, hat das LSG zutreffend verneint.

Es hat hierzu ausgeführt, nach dem Hergang des Unfalls sei eine Fahruntüchtigkeit infolge Alkoholeinwirkung beim Kläger nicht anzunehmen. Der Kläger habe die Übersicht über die Verkehrssituation nicht verloren. Er habe nämlich die Fußgänger rechtzeitig gesehen und versucht, nach links auszuweichen. Der Unfall sei durch die vor oder bei Eintritt des

- 10 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 10 -

Unfalls vorhanden gewesen schlechten Lichtverhältnisse verursacht worden, die darauf zurückzuführen gewesen seien, daß der Kläger, wie auch die Fußgänger als Zeugen bestätigt hätten, etwa 20 Meter vorher schon durch Einschalten des Leerlaufs und Verringerung der Geschwindigkeit wenig oder kein Licht mehr am Motorrad gehabt habe.

Das hiergegen gerichtete Revisionsvorbringen ist unbegründet. Insbesondere hat die Beklagte damit nicht dargetan, daß das LSG zu Unrecht die im Augenblick des Unfalls herrschenden schlechten Beleuchtungsverhältnisse mit der Fahrtverlangsamung des Motorrads erklärt habe. Die von der Revision behauptete Möglichkeit, der Kläger könne mit abgeschaltetem Scheinwerfer gefahren sein, brauchte das LSG auf Grund des Akteninhalts nicht in Erwägung zu ziehen. Zwar findet sich in der vom Polizeibeamten H=~~=~~=~~=~~ aufgenommenen Verkehrsunfallanzeige zu Abschnitt V Nr. 13 ("Welche Beleuchtung war eingeschaltet?") die Angabe: "Keine". Dies könnte unter Umständen mehrdeutig erscheinen und auch den von der Beklagten gezogenen Schluß rechtfertigen, die Motorradbeleuchtung sei ausgeschaltet gewesen. Dieser Schlußfolgerung stehen jedoch die Aussagen entgegen, die der Polizist Hostert bei seiner Vernehmung als Zeuge vor dem Schöffengericht gemacht hat. Hier hat er erklärt, das Motorrad des Klägers besitze keine Batterie; wenn ^{man} damit langsam fahre, habe man eine schlechte Beleuchtung; die Beleuchtung des Motorrads des Klägers sei in Ordnung gewesen. Durch diese Bekundungen trat die Möglichkeit, daß der Polizist mit seinen im Formularbericht gemachten Angaben eine Ausschaltung des Motorradscheinwerfers gemeint haben könnte, so in den Hintergrund, daß bereits das Schöffengericht nur noch annahm, infolge des Bremsens sei der Kläger ohne Licht oder mit ganz kleinem Licht gefahren. Anhaltspunkte dafür, daß diese Auffassung auf dem strafrechtlichen Grundsatz in dubio pro reo

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



- 11 -

beruht habe, sind - entgegen dem Revisionsvorbringen - aus den Gründen des Strafurteils nicht ersichtlich. Mit dieser vom LSG übernommenen Auffassung durften auch die Aussagen der Zeugen R== und G== die beim Kläger kein Licht bemerkt haben wollten, durchaus vereinbar erscheinen. Das LSG brauchte sich demgemäß zu weiteren Ermittlungen nicht gedrängt zu fühlen, auch hat es die Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweismwürdigung nicht überschritten.

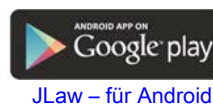
Auch die Rüge der Beklagten, das LSG habe die Ermüdung des Klägers nicht genügend gewürdigt, ist nicht gerechtfertigt. Der Hinweis der Beklagten, aus den Feststellungen des Urteils des Schöffengerichts ergebe sich eine unüberwindliche Ermüdung, trifft nicht zu. Aus den Gründen des Urteils ergibt sich lediglich eine Übermüdung. Für eine unüberwindliche Übermüdung des Klägers sind auch keine Anhaltspunkte vorhanden, selbst wenn man berücksichtigt, daß der Kläger in der Nacht vor dem Unfall nur etwa 6 Stunden geschlafen haben mag. Im übrigen könnte eine Versagung des Versicherungsschutzes auch nur dann in Betracht kommen, wenn die behauptete unüberwindliche Übermüdung mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keiner Beziehung stehen und die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls sein würde (vgl. BSG 4, 27; SozR RVO § 542 Bl. Aa 25 Nr. 35). Die Beklagte hat hierfür jedoch nichts vorgetragen, noch sind Anhaltspunkte für eine solche Annahme vorhanden.

Die Ansicht der Revision, der Kläger habe sich durch das Fahren ohne Licht in eine betriebsfremde Gefahr begeben, steht im Widerspruch zu den nicht wirksam angegriffenen und deshalb bindenden Feststellungen (§ 163 JGG) des angefochtenen Urteils.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

Die Revision ist hiernach unbegründet. Sie war deshalb zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

